OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152791/49/WP – 152792/3

Datum:
Linz, 25. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag 1. der A__ und 2. des C__, beide vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei B__, X-Strasse-Strasse auf Erstreckung der Frist betreffend einen baupolizeilichen Auftrag, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Schriftsatz vom 18. Juni 2024 beantragten die Antragsteller, der Bürgermeister der Marktgemeinde Schörfling am Attersee (Bgm) möge die „Frist zur Erfüllung des baupolizeilichen Auftrages des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schörfling vom 21.07.2020 in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Juni 2023, GZ: LVwG-152791/25/WP, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Flächenwidmungsplanverfahrens“ verlängern.

1.2. Mit Schreiben vom 25. Juni 2024 leitete der Bgm den Antrag dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zuständigkeitshalber weiter.

1.3. Nach zwischenzeitigem Schriftverkehr zwischen dem Verwaltungsgericht und den Antragstellern ersuchen die Antragsteller mit Schriftsatz vom 22. Juli 2024, das Verwaltungsgericht möge „über den Antrag meiner Mandanten vom 18. Juni 2024 […] entscheiden und diesem Antrag stattgeben“. Begründend wird ausgeführt, es sei vor dem Hintergrund des anhängigen Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens zweifellos zweckmäßig und diene es der Verfahrensökonomie, die Leistungsfrist entsprechend aufzuschieben, bis feststehe, wie die Liegenschaft der Antragsteller endgültig gewidmet werde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2023 zur hg GZ: LVwG-152791/25/WP wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde der Antragsteller gegen den Bescheid des Bgm vom 21. Juli 2020, mit dem den Antragstellern ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag erteilt wurde, unter der Maßgabe der Abänderung der Leistungsfrist als unbegründet ab. Die Leistungsfrist wurde mit Ablauf des Juni 2024 neu bestimmt [Erkenntnis, ON25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Mit Beschluss vom 28. November 2023 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde gegen die genannte Entscheidung ab. Mit Beschluss vom 10. Mai 2024 wies der Verwaltungsgerichtshof die gegen die genannte Entscheidung erhobene Revision zurück [Beschlüsse, ON32 und ON42 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsgerichtlichen Akt und die Schriftsätze der Antragsteller. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Antrag zurückzuweisen ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1 Durch die (Sach)Entscheidung des Verwaltungsgerichts tritt nach höchstgerichtlicher Judikatur ein solches Erkenntnis, welches die Angelegenheit erledigt, die zunächst von einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden war, an die Stelle des beim Verwaltungsgericht bekämpften Bescheides (vgl VwGH 28.2.2019, 2019/12/0010 mwN). Mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. Juni 2023, GZ: LVwG-152791/25/WP, wurde die eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Erfüllungsfrist neu festgesetzt.

1.2 Eine im Bescheid festgesetzte Erfüllungsfrist – als eine Frist gemäß § 59 Abs 2 AVG – ist Bestandteil des Spruches des baupolizeilichen Auftrages. Dementsprechend ist auch die Erfüllungsfrist von der Rechtskraft erfasst. Ein Antrag auf Erstreckung der Erfüllungsfrist für die Durchführung des Abbruchs des bestehenden Gebäudes kann daher nur als Antrag auf Abänderung des rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages angesehen werden. Einem solchen Antrag steht aber gemäß § 68 Abs 1 AVG res iudicata (entschiedene Sache) entgegen und ist somit zurückzuweisen (vgl zur Wr BauO VwGH 24.2.2004, 2004/05/0022).

1.3 Gemäß § 53 Abs 2 Oö. BauO 1994 ist der Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde einzubringen, sofern in der Oö. BauO eine Fristverlängerung über Antrag vorgesehen ist (vgl *Haderer* in: *Pabel* (Hrsg), Oö Baurecht [2019] Rz 7 zu § 53 Oö. BauO 1994). In der hier einschlägigen Bestimmung bezüglich einem baupolizeilichen Auftrag ist gemäß § 49 Oö. BauO 1994 gesetzlich keine Fristverlängerung vorgesehen. Dementsprechend kann die festgesetzte Erfüllungsfrist auch nicht über Antrag verlängert werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der höchstgerichtlichen Rsp und der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil